

Alles auf einen Blick / Vorsorgevollmacht, Patienten- und Betreuungsverfügung.

Die rechtliche Situation.

Warum ist das Thema so wichtig?

Eine Vollmacht oder Verfügung zu erteilen, bedeutet, in bestimmten Situationen die Entscheidungsbefugnis über sich selbst und das eigene Handeln in die Hände einer anderen Person zu geben. Eine sehr weit reichende, aber unumgängliche Maßnahme. Denn es gibt einen weit verbreiteten Irrtum.

Viele glauben, dass ihr nächster Angehöriger stellvertretend für sie automatisch persönliche Entscheidungen treffen darf, wenn sie selbst nicht mehr dazu in der Lage sind. Zum Beispiel aufgrund einer schweren Erkrankung, wegen eines medizinischen Notfalls oder wegen geistigen Verfalls. Doch weit gefehlt, die rechtliche Realität sieht ganz anders aus.

Selbst Kinder, Ehegatten und Eltern eines Volljährigen müssen dazu vom Betroffenen schriftlich legitimiert sein. Ist dies nicht der Fall, wird laut Betreuungsgesetz das Vormundschaftsgericht eingeschaltet, das von Amts wegen einen Betreuer

bestellt. Dieser hat dann vollständige Entscheidungsbefugnis unter anderem über den Aufenthaltsort des Betreuten, seine Vermögensangelegenheiten, die Gesundheitsfürsorge sowie alle rechtlichen Belange.

In medizinischen Fragen haben neben dem Betreuer ausschließlich die behandelnden Ärzte das Sagen. Sie allein entscheiden über notwendige Untersuchungen, Behandlungen, Operationen oder lebenserhaltende Maßnahmen.

Die Angehörigen bleiben bei allen diesen Fragen zunächst völlig außen vor – obwohl sie meist als Einzige wissen, was der wirkliche Wille des Betroffenen wäre, wenn er noch selbst entscheiden könnte. Ein amtlich bestellter Betreuer oder behandelnder Arzt kann da ganz andere Vorstellungen haben – und diese auch komplett verwirklichen.

Wer diese Fremdbestimmung vermeiden möchte, muss frühzeitig handeln.

Die persönliche Strategie.

Welche Möglichkeiten hat man?

Demjenigen, der sichergehen will, dass die eigenen Vorstellungen auch dann umgesetzt werden, wenn er sie selbst nicht mehr äußern kann, stehen drei „Werkzeuge“ zur Verfügung:

- die Vorsorgevollmacht
- die Betreuungsverfügung
- die Patientenverfügung

Jede dieser Möglichkeiten deckt rechtlich und in ihrer Bedeutung ganz unterschiedliche Bereiche ab. Keine ersetzt dabei vollständig eine der anderen. Deshalb ist es meist sinnvoll, alle drei Möglichkeiten zu kombinieren. Zur Unterscheidung kann man sagen: Die Vorsorgevollmacht und die Betreuungsverfügung bestimmen, **WER** stellvertretend für einen selbst **WAS** entscheiden soll. Die Patientenverfügung bestimmt, **WIE** im medizinischen und pflegerischen Fall zu handeln ist.

Unbedingt eingehend beraten lassen

Die Formulierung von Vollmachten und Verfügungen hat sehr weit reichenden Einfluss auf die persönliche Zukunft. Hier zählt oft das kleinste Detail. Deshalb sind allgemeine Handlungsempfehlungen für Betroffene stets mit Vorsicht zu betrachten – auch wenn es überall zahlreiche Mustervorlagen für Vollmachten und Verfügungen gibt. Stattdessen sollte jeder Fall individuell beurteilt werden.

Auch diese „Informationen und Services“ von AXA können und wollen nur eine kompakte Orientierungshilfe geben, keinesfalls aber eine rechtsverbindliche Beratung ersetzen.

Es ist also äußerst ratsam, sich beim Formulieren einer Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung von einem versierten Notar und Rechtsanwalt unterstützen zu lassen. Darüber hinaus gibt es in Deutschland zahlreiche Beratungsstellen und Interessenverbände, die ihre Hilfe bei diesem Thema anbieten, z. B. die Bundeszentralstelle Patientenverfügung des Humanistischen Verbandes Deutschlands (HVD) in Berlin, der Deutsche Caritasverband sowie Krankenhaus- und Altenheimsozialdienste.

Die Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht ist ein sehr „mächtiges“ Instrument. Mit ihr überträgt man einem anderen Menschen die nahezu uneingeschränkte Befugnis, an eigener Stelle zu handeln und wesentliche Entscheidungen für das eigene Leben zu treffen. Zum Beispiel in Vermögens-, Amts-, Geschäfts-, Gesundheits- und Pflegeangelegenheiten.

! Deshalb sollte eine Vorsorgevollmacht nur einer absoluten Vertrauensperson erteilt werden. Auch können mehrere Vertraute gemeinsam bevollmächtigt werden.

Die Vorsorgevollmacht kommt erst dann zum Einsatz, wenn bestimmte darin formulierte Umstände eintreten – zum Beispiel der Verlust der Entscheidungsfähigkeit des Vollmachtgebers durch Krankheit oder Unfall. In diesem wesentlichen Punkt unterscheidet sich die Vorsorgevollmacht von einer Vollmacht oder einer Generalvollmacht, die auch unabhängig von bestimmten Umständen generell gültig ist.

Eine rechtswirksame Vorsorgevollmacht setzt voraus, dass der Vollmachtgeber beim Verfassen über seinen freien Willen verfügt und laut § 104 BGB uneingeschränkt geschäftsfähig ist. Sie kann relativ formlos verfasst werden, was aber nicht empfehlenswert ist. Denn in der Praxis kommt es häufig vor, dass eine Vorsorgevollmacht bestritten wird. Eine notarielle Beurkundung ist dann ein starkes Argument für die Gültigkeit.

Ein großer Vorteil der Generalvollmacht ist, dass der Bevollmächtigte davon weiß und in einer Notsituation sofort darauf zurückgreifen kann. Es besteht also ein hohes Maß an Sicherheit, dass der Wille des Vollmachtgebers ohne Zeitverzögerung und Fehleinschätzungen umgesetzt wird.

Die Vorsorgevollmacht kann ohne Einhaltung einer Form widerrufen werden – allerdings nur, solange der Vollmachtgeber geschäftsfähig ist.

Die Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung ist eine Alternative zur Vorsorgevollmacht und empfiehlt sich, wenn entweder

- keine Person zur Verfügung steht, der man genug Vertrauen für eine Vorsorgevollmacht entgegenbringt, oder
- der Betroffene schon nicht mehr hinreichend geschäftsfähig ist, um eine rechtskräftige Vollmacht zu erteilen.

Außerdem gibt es bestimmte Rechtsbereiche, für die unabhängig von einer erteilten Vorsorgevollmacht von Amts wegen ein Betreuer bestellt wird. In diesen Fällen wirkt die Betreuungsverfügung ergänzend zu einer vorhandenen Vorsorgevollmacht.

! Durch eine Betreuungsverfügung wird das Vormundschaftsgericht angewiesen, wer auf Wunsch des Betroffenen als sein Betreuer einzusetzen ist.

Die Patientenverfügung

Grundsätzlich bedarf jede ärztliche oder pflegerische Behandlung der Zustimmung des Patienten. Diagnostische, operative und therapeutische Maßnahmen sind einem Arzt nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Betroffenen erlaubt.

Durch eine Patientenverfügung weist man Ärzte sowie Pflegepersonal an, welche medizinischen Maßnahmen vorzunehmen oder zu unterlassen sind, wenn man persönlich im Behandlungsfall nicht entscheidungsfähig sein sollte.

Dadurch unterscheidet sich die Patientenverfügung von der Vorsorgevollmacht, mit der man diese Entscheidung einer dritten Person – nämlich dem Bevollmächtigten – überträgt.

Die Patientenverfügung hat in medizinischen Belangen Vorrang gegenüber der Vorsorgevollmacht sowie der Betreuungsverfügung. Sie ist für den Arzt, einen Betreuer und einen Bevollmächtigten bindend, wenn

- sie im Zustand der Einwilligungsfähigkeit des Betroffenen formuliert wurde und
- er nicht eindeutig erkennbar von den darin getroffenen Anweisungen abrücken will.

Ist eine Vorsorgevollmacht vorhanden, sollte man in ihr darauf verweisen, dass der Bevollmächtigte an die Patientenverfügung gebunden ist und sie gegenüber Ärzten und Pflegepersonal durchzusetzen hat. Auch in einer Betreuungsverfügung ist der Verweis auf die Patientenverfügung und deren Verbindlichkeit für den Betreuer sinnvoll.

Wichtig:

Nach gängiger Rechtsauslegung ist eine Patientenverfügung nur dann verbindlich, wenn sie eine detaillierte Auseinandersetzung mit medizinischen Fragen und dem Lebensende erkennen lässt. Eine notarielle Beglaubigung ist allerdings nicht erforderlich. Eine Patientenverfügung kann jederzeit vom Verfasser formlos – also auch mündlich – aufgehoben oder geändert werden.

Aufbewahrung der Dokumente

Die Vorsorgevollmacht sollte bei Bedarf für den Bevollmächtigten möglichst schnell greifbar sein. Man kann ihm das Original also direkt aushändigen oder an einem ihm bekannten Ort in der eigenen Wohnung deponieren. Besteht bei diesen Lösungen Missbrauchsgefahr, empfiehlt sich die Hinterlegung bei einem Notar, Anwalt oder dem Hausarzt, der die Vollmacht erst im Bedarfsfall herausgibt. Die Bundesnotarkammer führt das Zentrale Vorsorgeregister, in dem man gegen Gebühr seine – auch nicht notariell beurkundete Vorsorgevollmacht – hinterlegen kann.

Die Betreuungsverfügung kann man direkt dem als Betreuer Gewünschten oder jeder anderen vertrauenswürdigen Person aushändigen. Denn nach § 1901a BGB ist es jedermanns Pflicht, eine solche Verfügung bei Bekanntwerden eines gerichtlichen Betreuungsverfahrens beim Vormundschaftsgericht abzuliefern. In einigen Bundesländern ist es möglich, eine Betreuungsverfügung auch beim Amtsgericht zu hinterlegen. Hat man eine Vorsorgevollmacht bei der Bundesnotarkammer hinterlegt, kann man dort zusammen mit ihr auch die Betreuungsverfügung deponieren.

Die Patientenverfügung muss im Notfall schnell verfügbar sein. Deshalb sollte immer ein Hinweis auf ihre Existenz und ihren Hinterlegungsort in der Brieftasche oder im Portmonee zu finden sein. Zusätzlich kann man auch eine beglaubigte Kopie mitführen. Zudem gibt es rund um die Uhr auskunftsfähige Hinterlegungsstellen von Verbänden und Organisationen, wie z. B. Ärztekammern der Länder und des Bundes.

Diese Informationen basieren auf der Rechtslage im September 2009. Sie können eine ausführliche Beratung durch einen Rechtsanwalt nicht ersetzen. Wir haben diese Hinweise nach bestem Wissen zusammengestellt, können aber dennoch keine Gewähr dafür übernehmen, dass alle Angaben und Empfehlungen auf jeden Einzelfall zutreffen.

Zusätzliche Informationen erhalten Sie auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz: www.bmj.de*

*Der Autor übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor, die sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des Autors kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. Der Autor erklärt hiermit ausdrücklich, dass zum Zeitpunkt der Linksetzung keine illegalen Inhalte auf den zu verlinkenden Seiten erkennbar waren. Auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung, die Inhalte oder die Urheberschaft der verlinkten/verknüpften Seiten hat der Autor keinerlei Einfluss. Deshalb distanziert er sich hiermit ausdrücklich von allen Inhalten aller verlinkten/verknüpften Seiten, die nach der Linksetzung verändert wurden. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte und insbesondere für Schäden, die aus der Nutzung oder Nichtnutzung solcherart dargebotener Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf die verwiesen wurde, nicht derjenige, der über Links auf die jeweilige Veröffentlichung lediglich verweist. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.